

GZ. BMEIA-BY.3.19.28/0002-III.6/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Luftverkehrsabkommen zwischen  
der Österreichischen Bundesregierung  
und der Regierung der Republik Belarus;  
Verhandlungen**

**1/69**

## **ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.**

### VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Luftverkehr zwischen Österreich und Belarus beruht gegenwärtig auf dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Belarus, BGBl. Nr. 445/1994. Da dieses Abkommen den unionsrechtlichen und luftfahrt-spezifischen Anforderungen nicht mehr entspricht, werden im Rahmen der ICAN 2017 (Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation) voraussichtlich von 4. bis 8. Dezember 2017 in Colombo, Sri Lanka, und eventuell weiteren Verhandlungsrunden, Luftverkehrsverhandlungen in Aussicht genommen.

Im Rahmen der Verhandlungen soll das bestehende Abkommen mit Belarus modernisiert werden. Ziel ist in erster Linie die Herstellung von EU-Rechtskonformität durch Einfügung der EU-Standardklauseln (insbesondere zur Namhaftmachung und zum Widerruf von Luftfahrtunternehmen). Darüber hinaus wird eine weitere Liberalisierung des Luftverkehrs unter Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen (Einfügung eines Wettbewerbsartikels) angestrebt. Zudem soll eine Bestimmung vereinbart werden, die es den Luftverkehrsunternehmen ermöglicht, wirtschaftlich zu kooperieren (z.B. Code Share, Bodenabfertigung, Leasing).

Für diese Verhandlungen wird folgende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Mag. Michael Kainz  
Delegationsleiter

Bundesministerium für Europa, Integration und  
Äußeres

Ass.iur. Christine Mucina-Bauer  
Stv. Delegationsleiterin

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie

Mag. Johannes Deimel

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung stehenden Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, sein; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Belarus bevollmächtigen.

Wien, am 15. November 2017  
KURZ m.p.